

## Neuerungen per 1. Juli 2021

### Bessere Unterstützung für Eltern von Kindern mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Der 14-wöchige Urlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern ist Teil der Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, die am 20. Dezember 2019 vom Parlament verabschiedet wurden und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten am Stück oder tageweise bezogen und zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Die Eltern erhalten eine Betreuungsentschädigung in der Höhe von 80 Prozent des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens. Bei einem Teilpensum entspricht die Leistung dem reduzierten Beschäftigungsgrad. Zusätzliche Informationen finden Sie auch unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/betreuung-beeintraechtigte-kinder.html>

**Gut zu wissen:** Ein Arzt oder eine Ärztin attestiert, dass ein Anspruch im Sinne von Art. 16o EOG auf die Entschädigung besteht. Das ärztliche Attest können die Eltern zusammen mit dem Anmeldeformular bei Ihrem Arbeitgeber einreichen. Wenn sich die Elternteile den Anspruch auf die Betreuungsentschädigung teilen, sind die Unterlagen an die Ausgleichskasse des Elternteils zuzustellen, der das erste Taggeld bezieht. Die Anmeldung für Betreuungsentschädigung schalten wir am 1. Juli 2021 auf unserer Webseite auf.

### Längere Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Mütter, deren Kinder direkt nach der Geburt mehr als zwei Wochen im Spital verbleiben müssen, haben ab dem 1. Juli 2021 länger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Der Anspruch ist mittels Anmeldeformular geltend zu machen.

Das Erwerbsersatzgesetz (EOG) sah bis dahin vor, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung aufgeschoben werden kann, wenn das Neugeborene direkt nach der Geburt länger als drei Wochen im Spital bleiben oder wieder ins Spital gebracht werden muss. Allerdings sah das EOG für die Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen keinen Erwerbsersatz für die Mutter vor, und auch die Maximaldauer des Aufschubs war nicht geregelt.

Mit der Änderung wurde die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung um 56 Tage verlängert, sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind. Mit dieser Massnahme kann der Lohnausfall in rund 80 Prozent der Fälle, in denen ein Neugeborenes länger im Spital bleiben muss, entschädigt und das achtwöchige Arbeitsverbot nach der Geburt abgedeckt werden.

### Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da: 044 299 77 00 oder [beitraege@ak-banken.ch](mailto:beitraege@ak-banken.ch)